



SATZUNG

STAND 2014

SATZUNG

Golfclub am Donnersberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub am Donnersberg e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist 67725 Börrstadt (Rheinland-Pfalz).
- (3) Der Verein ist Mitglied im Golfverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. und im Deutschen Golf Verband e.V.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbands Wettspielen.
- (3) Der Verein übt seinen Sportbetrieb auf den Golfanlagen der „GOLF AM DONNERSBERG Betriebs-GmbH“, Börrstadt, aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche, Junioren und Junioren in Ausbildung
 - Befristete Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ruhende Mitglieder
 - Inaktive Mitglieder
 - Sonstige Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (1) Ordentliche Mitglieder (Mitgliedschaft mit Geschäftsanteil an der GOLF AM DONNERSBERG-Betriebs GmbH) sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch Gesellschafter der GOLF AM DONNERSBERG Betriebs-GmbH - mit Spielberechtigung zur Nutzung

der Golfanlagen der Gesellschaft - sind, und die den Golfsport aktiv betreiben. Zu den Ordentlichen Mitgliedern gehören auch Familien- und Firmenmitglieder, Auswärtsmitglieder, Ü-75 Mitglieder oder sonstige von der Mitgliederversammlung definierte Mitgliedsgruppen, die parallel zur Mitgliedschaft im Verein auch Gesellschafter der GOLF AM DONNERSBERG Betriebs-GmbH sind. Den Ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt werden können natürliche oder juristische Personen, die parallel zur Mitgliedschaft im Verein die mit dem Geschäftsanteil an der GOLF AM DONNERSBERG Betriebs-GmbH verbundene Spielberechtigung zur Nutzung der Golfanlagen über eine unbefristete Überlassung durch einen Gesellschafter besitzen. Über den schriftlichen Antrag des Mitglieds, der frühestens 3 Kalenderjahre nach der Rechtsgültigkeit der unbefristeten Überlassung und frühestens ab vollendetem 24. Lebensjahr gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Gleichstellungsregelungen verändern.

- a) Familienmitglieder sind Ehepaare oder Personen, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften bzw. in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben und die gemeinsam und gleichzeitig dem Verein beitreten.
 - b) Firmenmitglieder sind juristische Personen. Der Vorstand legt gemäß der Mitglieds- und Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der(n) vom Firmenmitglied benannten Person(en) erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden durch einen gesetzlichen Vertreter der juristischen Person ausgeübt.
 - c) Auswärtsmitglieder sind natürliche Personen, die außerhalb eines in der Mitglieds- und Beitragsordnung genannten Postleitzahlenbereichs um die Vereinsanlagen ihren Wohnsitz haben.
 - d) Ü-75 Mitgliedschaften können natürliche Personen beantragen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben. Ihr Spielrecht auf den Vereinsanlagen ist auf die Wochentage Montag bis Freitag begrenzt.
 - e) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieds-kategorien definieren, die unter den Begriff Ordentliches Mitglied fallen. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben, insbesondere Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht. Sie sind berechtigt, alle Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Als Jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Mit Erreichen der Alters-

- grenze geht die Mitgliedschaft automatisch in eine Juniorenmitgliedschaft über.
- (3) Als Junioren Mitglieder gelten Mitglieder ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
 - (4) Als Junioren in Ausbildung gelten Mitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul-/Studien- oder Berufsausbildung befinden. Die Berechtigung ist durch entsprechende Bescheinigungen jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Bei Junioren bzw. Junioren in Ausbildung endet die Mitgliedschaft automatisch mit der Erreichung der Altersgrenze bzw. Beendigung der Ausbildung es sei denn, sie erfüllen bereits vor Erreichen der Altersgrenze die Voraussetzungen für eine Ordentliche oder Befristete Mitgliedschaft. Andernfalls ist für die Aufnahme als Ordentliches Mitglied oder Befristetes Mitglied ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen. Jugend-, Junioren- und Juniorenmitglieder in Ausbildung sind berechtigt, alle Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sofern dies altersgemäß gesetzlich zulässig ist. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, können aber als Gäste an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Als Stichtag für das Erreichen der Altersgrenzen für Jugendliche, Junioren und Junioren in Ausbildung gilt nicht der Zeitpunkt des Geburtstages bzw. der Zeitpunkt des Wegfalls der Ausbildung (Schul-/Studien- oder Berufsausbildung), sondern der dem Ereignis folgende 30.09 eines Jahres; die Änderung der Mitgliedschaft wird jeweils zum Beginn des Folgejahres wirksam.
 - (5) Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.
 - f) Als befristete Mitglieder gelten auch Personen, die zusätzlich zur Mitgliedschaft im Verein die Spielberechtigung eines Geschäftsanteils an der GOLF AM DONNERSBERG-Betriebs GmbH über einen definierten und befristeten Zeitraum von einem Ordentlichen oder Ruhenden Mitglied gepachtet haben.
 - g) Sie sind berechtigt, alle Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Stimmrecht, aktives sowie passives Wahlrecht stehen diesen Mitgliedern nicht zu. An Mitgliedsversammlungen können sie als Gast teilnehmen.
 - h) Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung allen Mitgliedern, die parallel zur Mitgliedschaft im Verein die Spielberechtigung eines Geschäftsanteils der GOLF AM DONNERSBERG Betriebs-GmbH gepachtet haben, Stimmrecht und passives Wahlrecht einräumen.
 - (6) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf den Vereinsanlagen auszuüben.
 - i) Stimmrecht, aktives sowie passives Wahlrecht stehen den Fördernden Mitgliedern nicht zu. An Mitgliederversammlungen können sie als Gäste teilnehmen.
 - (7) Ruhende Mitglieder sind Mitglieder, deren Antrag nach § 6, Ziffer 2 a) vom Vorstand genehmigt worden ist und die daher ihre Ordentliche Mitgliedschaft nicht aktiv nutzen und den Golfsport auf den Vereinsanlagen nicht ausüben.
 - j) Ruhende Mitglieder haben kein Stimmrecht oder aktives und passives Wahlrecht; an Mitgliederversammlungen können sie als Gäste teilnehmen.
 - (8) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Spielberechtigung ihres Geschäftsanteils an der GOLF AM DONNERSBERG Betriebs-GmbH Dritten überlassen haben. Während der Zeit der Überlassung haben sie kein Spielrecht auf den Vereinsanlagen und kein Stimmrecht oder aktives und passives Wahlrecht; an Mitgliederversammlungen können sie als Gäste teilnehmen. Während der Zeit der Überlassung ruht die Beitragspflicht.
 - (9) Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung auch zeitlich befristete Sonstige Mitgliedschaften für Golfeinsteiger und Neumitglieder, wie bspw. „Schnupperoder Bonus-“ Mitgliedschaften, genehmigen. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht oder aktives und passives Wahlrecht; an Mitgliederversammlungen können sie als Gast teilnehmen. Die Einzelheiten solcher Mitgliedschaften sind in der Mitglieds- und Beitragsordnung zu regeln.
 - (10) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben.
 - a) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
 - b) Die Ernennung setzt nicht voraus, dass der Betroffene bisher schon Mitglied des Vereins war.
 - c) Das Ehrenmitglied hat den Status eines Ordentlichen Mitglieds, ist aber von Zahlungen jeglicher Art (Beiträge, Umlagen) befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf nicht der Begründung.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss die persönlichen Daten des Antragstellers wie den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift, die Bankverbindung, gegebenenfalls die E-Mail-Adresse und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Aufnahmeantrag schriftlich eingewilligt haben.
- (4) Ein neu aufgenommenes Mitglied hat binnen einer Frist von längstens vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Aufnahme in den Verein, die in § 13 dieser Satzung normierten Aufnahmegebühren, Beiträge, Investitionsumlagen oder sonstige Umlagen zu errichten. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen, scheidet das neu aufgenommene Mitglied wieder automatisch aus dem Verein aus.
- (5) Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen seiner persönlichen Daten nach § 5, Ziffer 3 innerhalb einer Frist von längstens vier (4) Wochen dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordentliche und Ruhende Mitglieder, die die Spielberechtigung ihres Geschäftsanteils an der GOLF AMDONNERSBERG Betriebs-GmbH Dritten überlassen, werden ab dem Zeitpunkt der Überlassung als Inaktive Mitglieder geführt. Ihre bisherige Mitgliedschaft lebt nach Ablauf der Überlassung automatisch wieder auf.
- (2) Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit schriftlichem Antrag bis zum 30.09 eines Jahres mit Wirkung ab Folgejahr ändern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand:
- Ein Ordentliches Mitglied kann einen Antrag auf Ruhende Mitgliedschaft stellen.
 - Ein Ordentliches Mitglied kann ab vollendetem 75. Lebensjahr (Stichtag 1.1. des Folgejahres) einen Antrag auf Ü-75 Mitgliedschaft stellen.
- (3) Ein Ruhendes Mitglied kann jederzeit einen Antrag auf Rückwandlung in eine Ordentliche Mitgliedschaft stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- Mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung der juristischen Person.
 - Bei Ordentlichen, Ruhenden und Inaktiven Mitgliedern durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zulässig.
 - Bei Ordentlichen, Ruhenden und Inaktiven Mitgliedern mit dem rechtlichen Vollzug des Verkaufs ihres Geschäftsanteils an der GOLF AM DONNERSBERG Betriebs-GmbH.
 - Bei Befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft
 - Bei Jugend-, Junioren und Junioren in Ausbildung durch Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zulässig.
 - Bei Juniorenmitgliedern bzw. Junioren in Ausbildung automatisch durch Erreichen der Altersgrenze bzw. durch Wegfall der Berechtigungsgrundlage (siehe dazu § 4, Ziffer (5)).
 - Bei Fördermitgliedern durch Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - Durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein Mitglied in besonders grober Weise gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit verstoßen hat.
- a) Als Ausschlussgründe gelten insbesondere
- Rechtkräftig Verurteilung eines Mitglieds zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat.

- Wiederholten Verstößen des Mitglieds gegen Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der Vereinsorgane, wobei ein Ausschluss in diesem Falle nur nach vorheriger schriftlicher Abmahnung des Mitglieds durch den Vorstand oder den Schiedsausschuss zulässig ist.

- Einem Verhalten des Mitglieds innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, welches Ansehen und Interesse des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, wobei ein Ausschluss in diesem Falle nur nach vorheriger schriftlicher Abmahnung des Mitglieds durch den Vorstand oder den Schiedsausschuss zulässig ist.

- b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- Vor seiner Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss und unter Mitteilung des Ausschlussgrundes durch eingeschriebenen Brief Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen zugeben.

- Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

- Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen.

- Über die Beschwerde entscheidet der Schiedsausschuss nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Schiedsordnung. Bis zu seiner Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

- Soweit nach geltendem Recht zulässig, ist der ordentliche Rechtsweg zur Nachprüfung der Beschwerdeentscheidung des Schiedsausschusses ausgeschlossen.

- (5) Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds, kann der Vorstand oder jedes Mitglied einen Antrag zur Prüfung des Sachverhalts und möglicher Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Schiedsausschuss beantragen.

- Ordnungsmaßnahmen sind Verwarnung, befristete Wettkampfsperre, befristetes Platzverbot.

- Über den Antrag entscheidet der Schiedsausschuss nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Schiedsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.
- der Schiedsausschuss
- die sonstigen Ausschüsse
- die Rechnungsprüfer

§ 8 Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand bzw. Vorstand i. S.

- d. § 26 BGB sind der Präsident (Vorsitzender), der Vizepräsident (Stellvertretender Vorsitzender) und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten (Vorsitzenden) einzeln oder den Vizepräsidenten (Stellvertretender Vorsitzender) und Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese drei weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Vizepräsident üben jeweils eine der folgenden Funktionen aus:
- Jugendwart
 - Platzpflege und -entwicklung
 - Schriftführer und Öffentlichkeitsarbeit
 - Spielführer
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist
- a) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Ordentliche Mitglieder nach § 4, Ziffer (1) dieser Satzung gewählt werden.
 - b) Scheidet der Präsident (Vorsitzende) während der Amtsperiode aus, übernimmt der Vizepräsident (Stellvertretende Vorsitzende) bis zur Neuwahl eines neuen Gesamtvorstandes auf einer Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung den Vorsitz.
 - c) Die Ordentliche oder Außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes muss spätestens neunzig (90) Tage nach Ausscheiden des Präsidenten (Vorsitzenden) erfolgen.
 - d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das jedoch noch nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein darf.
 - e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, dem Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor der geplanten Vorstandssitzung, einberufen werden müssen.
 - I. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
 - II. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
 - III. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - IV. Im Übrigen hat sich der Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben.
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, sowie Investitionsumlagen und allgemeine Umlagen.
 - e) Wahl des Vorstands.
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer und des Schiedsausschusses.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung der Schiedsordnung und die Vereinsauflösung.
 - i) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
 - j) Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge einzelner Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten (Ordentliche Jahresmitgliederversammlung). Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier (4) Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift (oder Mailanschrift) der Mitglieder einzuberufen. Für die Wahrung der Frist ist bei postalischer Zustellung die rechtzeitige Briefaufgabe ausreichend, wenn die Einladung an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Postanschrift gerichtet ist.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss Zeitpunkt und Ort der Versammlung, sowie die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Anträge auf Satzungsänderung, der Schiedsordnung oder Änderungen der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und beantragte Umlagen müssen unter Benennung der abgeänderten Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (4) Jedes Ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden oder diese geändert wird. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (5) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Unterstützung durch Drei-Viertel der Ordentlichen Mitglieder.
- (6) Über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist die Zustimmung von Drei-Viertel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung, der Schiedsordnung oder Änderungen der Aufnahmegebühren, Beiträge und/oder Erhebung von Umlagen enthalten, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 25 % der Ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Die Einladungsfrist beträgt drei (3) Wochen, ansonsten gelten die Bestimmungen nach § 9, Ziffern (2) – (6).

- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (10) In der Mitgliederversammlung sind alle Ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Abwesende stimmberechtigte Mitglieder können durch ein stimmberechtigtes Mitglied bei Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten werden. Ein Mitglied kann jedoch höchstens zwei (2) abwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit einen anderen Wahlmodus. Die Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich schriftlich und geheim, jedoch kann auch hier mit einfacher Mehrheit ein anderer Wahlmodus beschlossen werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen davon sind:
 - a) Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von Zwei-Drittel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - b) Zur Änderung des Vereinszwecks bzw. Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von Drei-Viertel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - c) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens Zwei-Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von vier (4) Wochen ab dem Versammlungstag vom Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei (2) Monate nach der ersten Versammlung stattfinden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
 - d) Zur Ernennung eines Ehrenmitglieds ist die Zustimmung von Drei-Viertel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss die folgenden Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzel-

nen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

- (14) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist eine schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Amtsgericht erforderlich.

§ 10 Schiedsausschuss

- (1) Der Schiedsausschuss entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6, Ziffern (4) und (5) dieser Satzung.
- (2) Der Schiedsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und zwei „Ersatzmitgliedern“ und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Schiedsausschuss aus dem Kreis der Ersatzmitglieder ein neues Mitglied.
- (3) Die Aufgaben und Beschlussfassung des Schiedsausschusses regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Schiedsordnung.

§ 11 Sonstige Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Die Ausschüsse haben beratende Funktion und unterstützen den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spelausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen mindestens aus drei (3) Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei (3) Jahre gewählte Rechnungsprüfer geprüft.
- (2) Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung wählt dann einen neuen Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von drei (3) Jahren.
- (3) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Aufnahmegebühren
 - a) Mit der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Jugendliche, Junioren, Junioren in Ausbildung, Fördernde und Befristete Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Diese entfällt auch, wenn

- Juniorinnen oder Juniorinnen in Ausbildung nach Erreichen der Altersgrenze bzw. Wegfall der Berechtigungsgrundlage ihre Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortsetzen.
- b) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird nach Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - c) Sie wird spätestens vier (4) Wochen nach Aufnahme in den Verein in voller Höhe fällig. Der Vorstand kann jedoch Teilzahlung unter Berechnung eines Verwaltungsaufschlags gestatten.
- (2) Jahresbeitrag
- a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der nach einem Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugendliche, Juniorinnen, Juniorinnen in Ausbildung, Auswärts-, Ü-75, Fördernde, Ruhende und Sonstige Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
 - b) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand; Stundungs-/Erlassgrund und Zeitraum sind zu dokumentieren.
 - c) Der Jahresbeitrag wird zum 31.01 des Geschäftsjahres bzw. spätestens vier (4) Wochen nach Eintritt in den Verein in voller Höhe fällig. Der Vorstand kann jedoch Teilzahlung unter Berechnung eines Verwaltungsaufschlags gestatten.
 - d) Neumitglieder zahlen ihren Jahresbeitrag zeitanteilig, wobei bei einem Eintritt während eines Kalendermonats dieser Monat als voller Monat bei der Berechnung berücksichtigt wird.
 - e) Sollte der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch nicht beschlossen sein, ist zunächst der für das vorausgegangene Kalenderjahr beschlossene Jahresbeitrag, unabhängig von einer späteren höheren oder niedrigeren Festsetzung zu zahlen. Die Fälligkeit richtet sich ebenfalls nach § 13, Ziffer (2), c).
- (3) Umlagen
- a) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
 - b) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
- (4) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.
- (5) Alle Beiträge (Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen) werden im SEPALastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft gilt folgendes:
- a) Bei Austritt eines Ordentlichen, Ruhenden oder Inaktiven Mitglieds nach § 6, Absatz (3), Satz c) dieser Satzung werden der Jahresbeitrag und eventuell gezahlte Umlagen zeitanteilig, bezogen auf das laufende

Kalenderjahr, zurückerstattet.

- b) Bei Tod eines Mitglieds oder bei Firmenmitgliedern der Auflösung der juristischen Person gilt § 13, Ziffer (6) a) entsprechend.
- c) Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds nach § 6, Ziffer (4) dieser Satzung erfolgt keine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags und eventueller Umlagen.
- d) Eine von einem Mitglied gezahlte Investitionsumlage ist demgegenüber jedoch in keinem Fall zurückzuzahlen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. BGB bleibt unberührt.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zusätzliche Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben. Unter anderen können folgende Vereinsordnungen erlassen werden:
 - Mitglieds- und Beitragsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Hausordnung
 - Richtlinie zum Datenschutz
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung dieser Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9, Ziffer (12) dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisverwaltung Kirchheimbolanden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit für die Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.



Adresse

Golfclub am Donnersberg e. V.
Röderhof 3b,
67725 Börrstadt
www.golfamdonnersberg.de

Partner



DONNER & DORIA[®]
WERBEAGENTUR GMBH

Donner & Doria Werbeagentur GmbH
Hafenstraße 86
68159 Mannheim
www.donner-doria.de